

# Amtsblatt

Nummer 38  
79. Jahrgang  
Montag, 18. September 2023

## Umlegung „Am Judenfeld II“

### Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB)

Für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 536/2 Gmkg. Reinhausen ist die Vorwegregelung nach § 76 BauGB am 16. August 2023 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 1 sowie 10 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 536/2 der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für das Grundstück Flst.Nr. 536/2 Gmkg. Reinhausen gültig und gehen mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und

des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.056 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr

und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@regensburg.de](mailto:poststelle@regensburg.de) eingelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:** Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 16.08.2023

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

# Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Sometal GmbH auf wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten (nicht gefährliche Abfälle) in Regensburg, Äußere Wiener Straße 24

Die Firma Sometal GmbH hat beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten beantragt. Mit Bescheid der Stadt Regensburg vom 18.03.2022, Az. 31.1/Gr/Äußere Wiener Str.24, wurde für den Standort Äußere Wiener Straße 24 in Regensburg die Genehmigung für die Sammlung, Zwischenlagerung und den Umschlag von Schrotten ohne Anhaftungen erteilt, die als nicht gefährliche Abfälle eingestuft sind. Diese werden überwiegend per LKW angeliefert und dann per Bahn, Schiff oder LKW wieder abtransportiert. Die Anlieferung per Bahn oder Schiff (z. B. Leichtermengen) ist ebenfalls möglich. Die Schrotte werden in der Halle oder auf der bereits bestehenden befestigten Freilagerfläche gelagert.

Mit der beantragten Änderung soll die Freilagerfläche von bisher 992 m<sup>2</sup> auf insgesamt 2.162 m<sup>2</sup> erweitert und die zulässige Gesamtlagerkapazität auf 6.000 t erhöht werden. Die Umschlagsmenge soll von 70.000 t auf 90.000 t pro Jahr steigen. Außerdem sollen nun lange Schrottteile mittels einer Baggeranbauschere auf Transportmaß zerkleinert und nach Schrottqualität sortiert bzw. Nicht-Metall-Verbindungen aussortiert werden. Die Betriebszeit der Anlage ist an den Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr. Die Umsetzung der Änderung soll unmittelbar nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls:

Das Vorhaben ist gemäß Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nr. 8.7.1.1 in Spalte 2 mit dem Buchstaben **A** gekennzeichnet. Daher ist gemäß § 9 Abs.1 und Abs. 4 i. V. m. § 7 des UVPG im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ eine überschlägige Prüfung des Änderungsvorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Der Genehmigungsumfang beinhaltet die bereits genehmigte Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die unter die Nummer 8.15.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe V fällt. Die Anlage wird außerdem erweitert um die sonstige Behandlung, also das Zerkleinern und Sortieren der nicht gefährlichen Abfälle, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, die von der Nummer 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstabe V erfasst ist. Durch die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 6.000 Tonnen handelt es sich nun um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m<sup>2</sup> oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr, die von der

Nummer 8.12.3.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Buchstaben G umfasst wird. Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren durchzuführen, da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr.1a und 1b der 4. BImSchV). Das Vorhaben wird daher nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde am Umweltamt der Stadt Regensburg. Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen

**in der Zeit vom 26.09.2023 bis einschließlich 25.10.2023**

bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15 b, 2. Stock, Zimmer 2.014, 93055 Regensburg während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von  
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **26.09.2023 bis einschließlich 08.11.2023** schriftlich bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrd-

straße 15 b, 93055 Regensburg oder elektronisch per E-Mail an [umweltamt@regensburg.de](mailto:umweltamt@regensburg.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn die Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sach-

verständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am **Mittwoch, 13.12.2023** beginnend ab **9.00 Uhr** im **Besprechungsraum Zimmer 2.001, 2.Stock, Gebäude Bruderwöhrdstraße 15 b, 93055 Regensburg** statt.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung des Erörterungstermins entschieden wird, § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Findet der Erörterungstermin **nicht** statt, wird diese Entscheidung gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die

Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> und <http://www.regensburg.de/rathaus/aem-teruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen-des-umweltamtes> abrufbar.

Regensburg, 07.09.2023  
Stadt Regensburg  
Umweltamt  
Im Auftrag

Butz  
Oberrechtsrätin

## Umlegung „Keilberg 2“

### Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegregelung (§ 71 BauGB)

Für die behandelten Grundstücke FlstNrn. 3619/3 und 1762/2 je Gmkg. Schwabelweis ist die Vorwegregelung nach § 76 BauGB am 04.09.2023 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 205 und 205/1 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für die behandelten Grundstücke FlstNrn. 3619/3 und 1762/2 je Gmkg. Schwabelweis der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die Grundstücke Flst.Nrn. 3619/3 -neu-, 3619/6 und 1762/2 -neu- je Gmkg. Schwabelweis gültig und gehen mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum der jeweiligen neuen Eigentümer über.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den

Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.056 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abtei-

lung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@regensburg.de](mailto:poststelle@regensburg.de) eingelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 04.09.2023

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VgV

23 E 081 – Rahmenvereinbarung Verbrauchsmaterial für Drucker, Plotter und Faxgeräte für das Kalenderjahr 2024  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 08.09.2023

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

#### 2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

23 A 123 – Support für die Open Source Software „Consul“ Kurzform: Consul-Dienstleistungen

23 A 118 – Lieferung und Montage eines rechtskehrenden Kehraufbaus für eine Großkehrmaschine

23 A 133 – Lieferung diverser Nutzfahrzeuge

23 A 104 – Lieferung und Installation von LED-Saalbeleuchtung für das Theater

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

#### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.

